

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altwarp

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Diana Schlumm	<i>Datum</i> 10.07.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Gemeinde Altwarp (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Altwarp (Entscheidung)	12.09.2023	Ö

Sachverhalt

1. Mit Verordnung vom 11.07.2022 (GVOBl. M-V, 441) hat das Land Mecklenburg-Vorpommern die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) geändert. Mit der Änderung wurde die Rasseliste sogenannter Kampfhunde ersatzlos gestrichen. Die Gefährlichkeit von Hunden soll sich nun ausschließlich am konkreten Verhalten eines Hundes orientieren. Dies macht eine Umbenennung von Kampfhund in Gefährlicher Hund erforderlich.
2. Zur korrekten Erfassung einer Steuerbefreiung für hilfsbedürftige Personen sollen die Merkzeichen aus dem Schwerbehindertenausweis aufgenommen werden.
3. Die Gemeindevertretung Altwarp hat sich mit der Beschlussfassung zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes am 02.05.2023 für die Anpassung des Hebesatzes der Hundesteuer ausgesprochen.
Der Steuersatz für die Berechnung der Hundesteuer soll zum 01.01.2024 erhöht werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Altwarp beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altwarp
in der vorliegenden Fassung.

mit den Änderungen lt. Protokoll.

Anlage/n

1	Varianten Erhöhung Hundesteuer Altwarp öffentlich
2	4. Satzung zur Änderung der Satzung HSt - Entwurf öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein		
fin. Auswirkungen	x			
im Haushalt berücksichtigt		x	Deckung durch:	Produkt
				Sachkonto
				61.10.10.00
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten	40320000

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altwarp

Hund	Anzahl	aktueller Steuersatz	Summe	Variante 1	Summe	Variante 2	Summe
1. Hund	90	25,00 €	2.250,00 €	30,00 €	2.700,00 €	36,00 €	3.240,00 €
2. Hund	22	50,00 €	1.100,00 €	60,00 €	1.320,00 €	72,00 €	1.584,00 €
3. Hund + weitere	8	100,00 €	800,00 €	120,00 €	960,00 €	120,00 €	960,00 €
1. erm. Hund	4	12,50 €	50,00 €	15,00 €	60,00 €	18,00 €	72,00 €
2. erm. Hund	1	25,00 €	25,00 €	30,00 €	30,00 €	36,00 €	36,00 €
3. erm. Hund	0	50,00 €	- €	60,00 €	- €	60,00 €	- €
gefährliche Hunde	0	500,00 €	- €	500,00 €	- €	500,00 €	- €
Gesamteinnahmen/Jahr			4.225,00 €		5.070,00 €		5.892,00 €
erhöhte Erträge/Jahr					845,00 €		1.667,00 €

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altwarp

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) beschließt die Gemeindevertretung Altwarp auf ihrer Sitzung am _____ nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer:

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzung der Gemeinde Altwarp über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altwarp wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Kampfhund“ durch das Wort „Gefährlicher Hund“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 wird neu gefasst: „Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten alle Hunde nach § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung- HundehVO M-V) vom 11.07.2022.; die Absätze 2, 3 und 4 werden zu den Absätzen 3, 4 und 5.

3. § 6 Abs.1 Nr. 2 wird geändert:

„Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“, „TBL“ oder „H“ abhängig gemacht.“

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr	Variante 1	Variante 2
-für den 1. Hund	30,00 EUR	36,00 EUR
-für den 2. Hund	60,00 EUR	72,00 EUR
-für den 3. und jeden weiteren Hund	120,00 EUR	120,00 EUR
-für gefährliche Hunde	500,00 EUR	500,00 EUR

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.